



**GRÜNE Schweiz**

Waisenhausplatz 21  
3011 Bern

raphael.noser@gruene.ch  
031 326 66 07

Eidgenössisches Departement  
des Innern EDI  
Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

[sekretariat.iv@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.iv@bsv.admin.ch)

Bern, 1. Juni 2023

**Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) - Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads»; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die vorliegende Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) ist auf eine vom National- und Ständerat angenommene Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit ([Motion 22.3377](#)) zurückzuführen. Die GRÜNEN begrüßen die von den eidgenössischen Räten angestossene Änderung hin zu invaliditätskonformen Tabellenlöhnen im Grundsatz ausdrücklich, erachten den Auftrag des Parlaments mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage aber als noch nicht erfüllt an.

**Zu tiefer Pauschalabzug erfüllt Auftrag des Parlaments nicht**

Die der Verordnungsänderung zugrundeliegende Motion verlangt eine Überarbeitung der Bemessungsgrundlagen des IV-Grads, die sich «auf anerkannte statistische Methodik und auf den Stand der Forschung abstützt». Dies ist beim Vorschlag des Bundesrates nicht der Fall. Mit dem vorgeschlagenen Pauschalabzug von zehn Prozent stützt sich der Bundesrat weder auf den in der Motion erwähnten Lösungsvorschlag Riemer-Kafka/Schwegler noch auf die Studie BASS ab, obwohl er letztere als Grundlage bezeichnet. Die Studie BASS fordert aber bei einer pauschalen Lösung einen Abzug von 17 Prozent und die Berücksichtigung

zusätzlicher, individueller lohnmindernder Faktoren. Bemerkenswert ist auch, dass die Berechnungen des Bundesrates lediglich auf Lohndaten von Erwerbstätigen basieren, die zwar starke gesundheitliche Einschränkungen angeben, aber keine IV-Rente erhalten. Entscheidend ist hingegen der Lohnunterschied zwischen Valideneinkommen und Personen mit einer Teilrente. Der Bundesrat wurde im Nationalrat folglich sowohl vom Kommissionssprecher als auch im Rahmen einer Frage von Nationalrätin Manuela Weichelt darauf hingewiesen, dass ein Pauschalabzug von zehn Prozent zu tief angesetzt ist.<sup>1</sup> **Mit einem Pauschalabzug von lediglich zehn Prozent stützt sich der Bundesrat weder auf anerkannte statistische Methoden noch auf den aktuellen Stand der Forschung ab – der von den eidgenössischen Räten formulierte Auftrag an den Bundesrat ist somit nicht erfüllt.**

Die GRÜNEN stimmen mit dem Bundesrat aber überein, dass ein Pauschalabzug für die IV-Stellen einfacher umzusetzen und für die Versicherten leichter zu verstehen ist. Die GRÜNEN bieten deshalb Hand zu einer Umsetzung mittels Pauschalabzug, sofern sich dieser, wie auch von der vom Parlament überwiesenen Motion gefordert, auf wissenschaftliche Erkenntnisse stützt. **Bei einer Umsetzung mit Pauschalabzug ist folglich ein Abzug von 17 Prozent mit zusätzlicher Berücksichtigung weiterer lohnmindernder Faktoren (wie zum Beispiel Teilzeitarbeit, Krankheitsgrad, Alter, Ausbildungsniveau und Branchenerfahrung) vorzusehen – so dass gesamthaft ein Abzug von bis zu 25 Prozent möglich ist.**

Des Weiteren begrüßen die GRÜNEN die Übergangsbestimmungen, welche die Gleichbehandlung aller Versicherten sicherstellt (Abs. 1). Eine vollumfängliche Neubeurteilung des medizinischen Sachverhaltes ist dafür aber nicht angezeigt. Die Übergangsbestimmung ist vielmehr so zu formulieren, dass die Neuberechnung des Invaliditätsgrades nur dann vorgenommen wird, wenn die Neuberechnung für die versicherte Person zu keiner Schlechterstellung führt.

Weiter begrüßen die GRÜNEN den Vorschlag des Bundesrates, dass Betroffene, bei denen ein Rentenanspruch aufgrund eines zu geringen Invaliditätsgrads abgelehnt wurde, sich erneut bei einer IV-Stelle anmelden können (Abs. 2). Dieser Anspruch auf eine Neuanschuldung muss aber auch auf die Gewährung einer Umschulung ausgeweitet werden – auf die von den IV-Stellen aktiv hingewiesen werden muss.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli  
Präsident



Raphael Noser  
Fachsekretär

---

<sup>1</sup> Siehe zum Pauschalabzug namentlich die Frage 23.7195 (Weichelt): «[Tabellenlöhne: Im Wach- oder Schlafzustand?](#)» sowie allgemein zur unzureichenden Berechnung der Tabellenlöhne die Fragen 21.8091 (Weichelt): «[Tabellenlöhne der IV: wird tatsächlich mit Löhnen bis zu CHF 13 739 für niedrigstes Kompetenzniveau gerechnet?](#)» und 21.8158 (Weichelt): «[IV-Tabellenlöhne: Wird das Total bei der LSE-Tabelle nicht doch aus den einzelnen Branchen berechnet?](#)».